

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0099/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.06.2016

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm - 1822
Verfasser/-in: Ines Müller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	20.06.2016	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration	29.06.2016	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	04.07.2016	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl der Mitglieder zum Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 06.06.2016 -

Antrag:

„In den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen werden gewählt:

1. Fünf Personen, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt werden,
2. fünf Personen, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandt werden,
3. ein Mitglied des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Gießen,
4. ein Mitglied des Lebenshilfe Gießen e.V.“

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden die von den Wohlfahrtsverbänden entsandten fünf Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der

Legislaturperiode gewählt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden eigentlich die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandten sechs Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Hier erfolgt aber von einer Organisation überhaupt keine Entsendung. Für diese Position kann keine Wahl stattfinden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird ein Mitglied des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Gießen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird ein Mitglied des Lebenshilfe Gießen e.V. von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Da in allen Fällen jeweils nur eine Stelle zu besetzen ist (pro Organisation etc. je eine Person, zuzüglich des entsprechenden Stellvertreters), handelt es sich jeweils für jede einzelne Person um eine Mehrheitswahl. Mangels Verhältniswahl scheidet ein einheitlicher Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO) aus. Als Wahl-Erleichterung kommt lediglich § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO in Betracht (Zuruf oder Handaufheben, wenn niemand widerspricht).

Anlagen:

Wahlvorschläge für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift